

Vereinsmitteilung

Magdeburg, 25.08.2026

KI in der Vereinskommunikation: Transparenz und Verantwortung

Liebe Vereinsverantwortliche für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
liebe Funktionärinnen und Funktionäre,

der Handball-Verband Sachsen-Anhalt möchte Euch für einen transparenten, sorgfältigen und nachvollziehbaren Umgang mit künstlicher Intelligenz sensibilisieren. Dieses Informationsschreiben gibt einen praxisnahen Überblick über die wesentlichen Anforderungen. Es ersetzt keine rechtliche Prüfung des konkreten Einzelfalls.

Das Wichtigste vorab

Nicht jede Nutzung künstlicher Intelligenz führt automatisch zu einer sichtbaren Kennzeichnungspflicht. Entscheidend ist insbesondere, ob ein künstlich erzeugter oder wesentlich veränderter Bild-, Ton- oder Videoinhalt fälschlich als authentisch wahrgenommen werden kann.

Bei KI-unterstützt erstellten Texten kommt es vor allem darauf an, ob eine substantielle menschliche Prüfung stattgefunden hat und der Verein die redaktionelle Verantwortung für die Veröffentlichung übernimmt.

Wen betreffen die Regelungen?

Setzt ein Verein ein KI-System im Rahmen seiner organisierten Öffentlichkeitsarbeit ein, gilt er regelmäßig als Betreiber dieses Systems. Die organisatorische Verantwortung liegt damit grundsätzlich beim Verein beziehungsweise bei der Organisation, unter deren Aufsicht der Einsatz erfolgt.

Die technische und maschinenlesbare Kennzeichnung wird in erster Linie durch die Anbieter der KI-Systeme umgesetzt. Ist für eine Veröffentlichung zusätzlich eine sichtbare Offenlegung erforderlich, dürfen sich Vereine jedoch nicht ausschließlich auf unsichtbare Metadaten verlassen. Der Hinweis muss für das Publikum ohne technische Hilfsmittel verständlich und wahrnehmbar sein.

Mit freundlicher Unterstützung:



SACHSEN-ANHALT

#moderndenken



Drei Fallgruppen für die Vereinspraxis

Für die Öffentlichkeitsarbeit der Vereine lassen sich drei grundlegende Fallgruppen unterscheiden. Die nachfolgenden Formulierungen dienen als verständliche Praxishinweise. Die europäische KI-Verordnung schreibt weder diese deutschen Wortlaute noch die Verwendung eines bestimmten Symbols verbindlich vor. Freiwillige europäische Kennzeichnungssymbole stehen zur Verfügung.

1. Kennzeichnung „MIT KI ERSTELLT“

Diese Kennzeichnung empfiehlt sich, wenn ein Bild, Video oder eine Audiodatei vollständig mit künstlicher Intelligenz erzeugt wurde und wie eine authentische Aufnahme oder ein reales Geschehen wirken kann.

Rechtlich relevant sind insbesondere sogenannte Deepfakes. Darunter fallen Inhalte, die realen oder plausibel existierenden Personen, Gegenständen, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen ähneln und fälschlich als echt oder wahrheitsgetreu wahrgenommen werden können.

Typische Beispiele sind:

- eine fotorealistische Handballszene, die tatsächlich nicht stattgefunden hat,
- eine künstlich erzeugte Spielerin, ein künstlich erzeugter Spieler oder Funktionsträger, die beziehungsweise der als reale Person verstanden werden kann,
- ein vermeintlich authentisches Bild einer Sporthalle, Veranstaltung, Ehrung oder Pressekonferenz,
- eine synthetische Stimme oder ein realistisch wirkendes Video einer Person.

Beispielpost (fiktiv):



Mit freundlicher Unterstützung:



#moderndenken



2. Kennzeichnung „MIT KI BEARBEITET“

Diese Kennzeichnung empfiehlt sich, wenn ein reales Ausgangsmedium mithilfe künstlicher Intelligenz inhaltlich wesentlich verändert wurde und das Ergebnis weiterhin den Eindruck einer authentischen Aufnahme vermittelt.

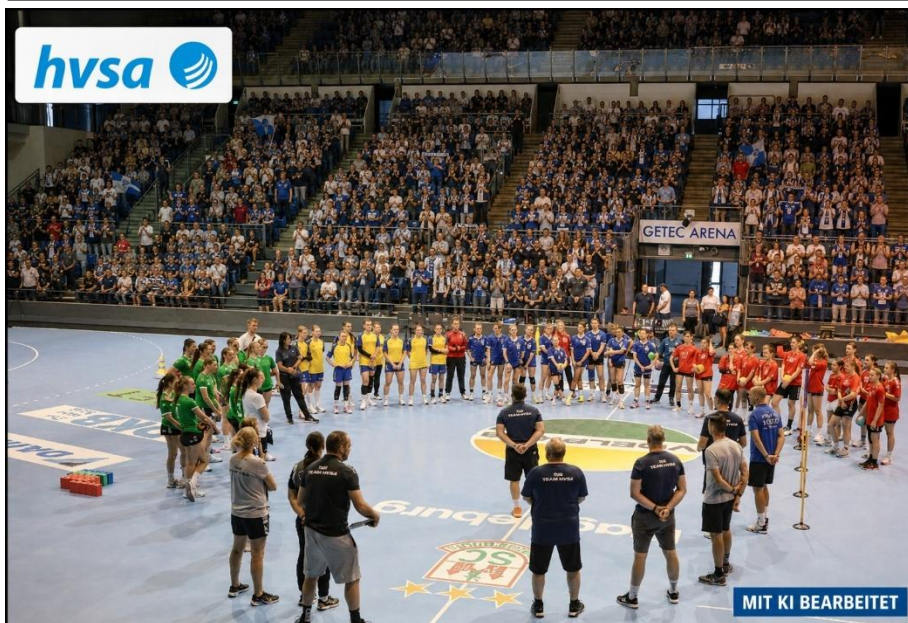
Eine wesentliche Veränderung liegt beispielsweise vor, wenn:

- Personen oder relevante Gegenstände eingefügt, entfernt oder ersetzt werden,
- Trikots, Vereinslogos, Werbeflächen, Spielstände oder Spielsituationen verändert werden,
- verschiedene Aufnahmen zu einer vermeintlich einheitlichen realen Szene zusammengefügt werden,
- das Gesicht, der Körper oder die Stimme einer Person erheblich verändert werden.

Beispielpost (fiktiv):



← Initialbild



Mit freundlicher Unterstützung:



SACHSEN-ANHALT

#moderndenken



3. Regelmäßig ohne sichtbare KI-Kennzeichnung

Eine zusätzliche sichtbare Kennzeichnung durch den Verein ist regelmäßig nicht erforderlich, wenn keine Täuschung über die Authentizität des Inhalts entsteht. Die konkrete Bewertung bleibt vom jeweiligen Einzelfall abhängig.

Dies betrifft insbesondere folgende Anwendungsfälle:

- **Technische Standardbearbeitung:** Dazu gehören Zuschchnitt, Größenanpassung, Kompression, leichte Farb- und Kontrastkorrekturen, Schärfung oder Rauschreduzierung. Voraussetzung ist, dass Inhalt und Aussage des Ausgangsmaterials nicht wesentlich verändert werden.
- **Redaktionell geprüfte Texte:** Mit KI-Unterstützung erstellte Textentwürfe benötigen regelmäßig keinen sichtbaren KI-Hinweis, wenn Aussagen, Tatsachen und Quellen substantiell durch einen fachkundigen Menschen geprüft wurden und der Verein die redaktionelle Verantwortung übernimmt.
- **Abstrakte Informationsgrafiken:** Termin-, Ergebnis-, Veranstaltungs- oder Hinweiskacheln benötigen regelmäßig keine sichtbare Kennzeichnung, wenn sie nicht als dokumentarische Aufnahme eines realen Geschehens erscheinen.
- **Erkennbar illustrative Inhalte:** Eindeutig gezeichnete Comics oder Illustrationen benötigen regelmäßig keinen sichtbaren Hinweis, wenn sie keinen falschen Eindruck fotografischer Authentizität erzeugen. Enthält eine künstlerische Darstellung jedoch realistische Deepfake-Elemente, bleibt eine angemessene Offenlegung erforderlich.
- **Logos und Claims:** Das bloße Einfügen vorhandener Vereins- oder Verbandslogos in eine Gestaltung löst für sich genommen keine KI-Kennzeichnungspflicht aus.

Beispielpost (fiktiv):



hvs

DHB-KINDERHANDBALL-TRAINER

HERBST 2026

KHTA 03/26 – Herbst 2

Ausbildung KinderhandballTrainer (DHB)

TERMIN 1	TERMIN 2
17.10.2026, 10:00 Uhr bis 18.10.2026, 17:00 Uhr	24.10.2026, 10:00 Uhr bis 25.10.2026, 17:00 Uhr
SH Gräfenhainichen (Anhalt) Lindenallee 06773 Gräfenhainichen	Stadtsporthalle Coswig (Anhalt) Antonienhüttenweg 16 06869 Coswig / Anhalt

GEBÜHR 200,00 € inkl. 7% MwSt.	PLÄTZE 20 Plätze - 19 frei Mindestanzahl: 10 Warteliste: 5 Plätze - 5 frei	ANMELDESCHLUSS:
--	--	------------------------

Mit freundlicher Unterstützung:



#moderndenken



Hinweis zu bereits vorhandenen Inhalten

Inhalte, die vor dem 2. August 2026 erzeugt wurden, müssen nach den FAQ der Europäischen Kommission nicht rückwirkend gekennzeichnet werden. Die Europäische Kommission empfiehlt dennoch eine freiwillige nachträgliche Offenlegung, soweit diese praktikabel ist.

Wie muss ein erforderlicher Hinweis gestaltet sein?

Ist eine sichtbare Kennzeichnung erforderlich, muss sie für das Publikum klar, verständlich und rechtzeitig wahrnehmbar sein.

Für die Vereinspraxis bedeutet dies:

- Der Hinweis sollte eindeutig formuliert sein, beispielsweise „MIT KI ERSTELLT“ oder „MIT KI BEARBEITET“.
- Die Kennzeichnung muss spätestens beim ersten Kontakt mit dem Inhalt erkennbar sein.
- Bei Bildern sollte der Hinweis möglichst direkt in die Grafik eingebettet werden.
- Bei Videos sollte die Kennzeichnung dauerhaft sichtbar oder so eingeblendet werden, dass sie sicher wahrgenommen wird.
- Bei Audiodateien sollte ein gut verständlicher gesprochener Hinweis erfolgen.
- Die Kennzeichnung sollte kontrastreich, barrierearm und nicht durch Bedienelemente der jeweiligen Plattform verdeckt sein.

Eine auswählbare Kennzeichnungsfunktion (z.B. bei Facebook oder Instagram) kann die Transparenz unterstützen. Sie entbindet den Verein jedoch nicht von der Prüfung, ob der Hinweis beim ersten Kontakt tatsächlich klar erkennbar ist. Technische Metadaten allein genügen nicht, wenn eine sichtbare Offenlegung erforderlich ist.

Der 60-Sekunden-Check vor jeder Veröffentlichung

Vor der Veröffentlichung eines KI-unterstützt erstellten Inhalts sollten folgende Fragen geprüft werden:

- **KI-Einsatz klären:** Welches Werkzeug wurde eingesetzt und wofür wurde es verwendet – für einen Textentwurf, eine Bildgenerierung, eine Retusche, ein Video oder eine Audiodatei?
- **Authentizität prüfen:** Kann ein durchschnittliches Publikum den Inhalt für eine reale Person, Aufnahme, Situation oder Veranstaltung halten?
- **Bearbeitungsumfang bewerten:** Wurden Inhalt oder Aussage eines realen Ausgangsmediums wesentlich verändert?
- **Text redaktionell freigeben:** Wurden Namen, Funktionen, Termine, Ergebnisse, Zitate, Quellen und Kernaussagen substantiell kontrolliert? Übernimmt der Verein die redaktionelle Verantwortung?
- **Rechte und Datenschutz prüfen:** Sind etwaige Einwilligungen, Persönlichkeitsrechte, Urheber- und Markenrechte sowie datenschutzrechtliche Vorgaben beachtet?
- **Kennzeichnung und Entscheidung dokumentieren:** Ist ein erforderlicher Hinweis sichtbar, verständlich und beim Teilen möglichst dauerhaft erhalten?

Mit freundlicher Unterstützung:



#moderndenken



Kennzeichnung ersetzt keine Rechteprüfung

Eine KI-Kennzeichnung ersetzt weder die Einwilligung abgebildeter Personen noch die Prüfung von Urheberrecht, Markenrecht, Persönlichkeitsrecht und Datenschutz.

Besondere Vorsicht ist bei folgenden Inhalten erforderlich:

- Darstellungen oder Daten von Minderjährigen,
- Gesundheits- und Verletzungsdaten,
- persönliche Kontaktdaten,
- Disziplinarangelegenheiten,
- vertrauliche oder vereinsinterne Unterlagen.

Was Vereine organisatorisch festlegen sollten

Für einen verantwortungsvollen Einsatz künstlicher Intelligenz sollten Vereine klare interne Abläufe vereinbaren.

Dazu gehören insbesondere:

- **Verantwortung:** Benennt eine verantwortliche Person oder ein kleines Redaktionsteam für die abschließende Prüfung und Freigabe.
- **Zulässige Werkzeuge:** Legt fest, welche KI-Anwendungen für welche Aufgaben genutzt werden dürfen.
- **Prüfverfahren:** Führt eine verbindliche Fakten-, Rechte-, Datenschutz- und Authentizitätsprüfung ein.
- **Einheitliche Kennzeichnung:** Verwendet klare Begriffe sowie ein einheitliches, kontrastreiches und barrierearmes Design.
- **Dokumentation:** Haltet bei relevanten Veröffentlichungen das Datum, die Art des KI-Einsatzes, die prüfende Person und die Kennzeichnungsentscheidung kurz fest.
- **Sensibilisierung:** Informiert alle Personen, die Texte, Bilder, Videos oder Audiodateien für den Verein erstellen oder veröffentlichen. Der Aufbau von KI-Kompetenz ist ein fortlaufender Prozess.

Personenbezogene, vertrauliche oder vereinsinterne Informationen dürfen nicht in externe KI-Dienste eingegeben werden, solange Datenschutz, Vertragsbedingungen, Zugriffsrechte und Sicherheitsmaßnahmen nicht geprüft und freigegeben wurden. Das Informationspaket der Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt enthält hierzu weiterführende Hinweise.

Rechtlicher Hinweis

Dieses Informationsschreiben dient ausschließlich der allgemeinen Information und Sensibilisierung der Vereine, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie der für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlichen Personen. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder dauerhafte Aktualität und stellt keine Rechtsberatung oder verbindliche rechtliche Einzelfallbewertung dar.

Die Inhalte beruhen auf den zum 22. August 2026 verfügbaren gesetzlichen Regelungen und behördlichen Informationen. Aufgrund der fortlaufenden rechtlichen und technischen Entwicklung im Bereich der künstlichen Intelligenz können sich Anforderungen und Bewertungen verändern.

Mit freundlicher Unterstützung:



#moderndenken



Die Hinweise ersetzen nicht die eigenverantwortliche Prüfung der jeweiligen Veröffentlichung sowie die Beachtung geltender gesetzlicher Bestimmungen, Datenschutzanforderungen und Nutzungsbedingungen. Die Verantwortung für den Einsatz künstlicher Intelligenz, die Prüfung der Inhalte sowie deren Kennzeichnung und Veröffentlichung verbleibt beim jeweiligen Verein und den zuständigen Personen.

Der HVSA empfiehlt seinen Vereinen, den Umgang mit künstlicher Intelligenz innerhalb der eigenen Strukturen zu prüfen, Verantwortlichkeiten festzulegen und die mit der Öffentlichkeitsarbeit befassten Personen entsprechend zu sensibilisieren. Bei rechtlich unklaren oder besonders sensiblen Sachverhalten soll fachkundiger Rechtsrat eingeholt werden.

Weiterführende Literatur/ Quellen:

Europäische Union

[Verordnung \(EU\) 2024/1689 über künstliche Intelligenz \(AI Act\)](#) – Amtlicher Verordnungstext; besonders relevant: Artikel 3 Nummer 60 und Artikel 50.

[Europäische Kommission: Leitlinien zu den Transparenzpflichten nach Artikel 50](#) – Praktische Einordnung von Rollen, Deepfakes, Standardbearbeitung, Textprüfung und Offenlegung.

[Europäische Kommission: FAQ zu Artikel 50](#) – Kompakte Antworten zu Betreiberpflichten, menschlicher Prüfung, Kennzeichnung und Übergangsfragen.

[Europäische Kommission: EU-Icons zur Kennzeichnung KI-generierter Inhalte](#) – Frei verfügbare, freiwillige Symbole und Hinweise zur wahrnehmbaren Platzierung.

Bund

[Bundesnetzagentur: Transparenzpflichten](#) – Deutschsprachiger Überblick über Pflichten von Anbietern und Betreibern sowie Ausnahmen.

[Bundesnetzagentur: KI-Service Desk und KI-Compliance-Kompass](#) – Zentrale Orientierung für Unternehmen, Behörden und Organisationen zur Umsetzung der KI-Verordnung.

[Bundesnetzagentur: KI-Kompetenz](#) – Hinweise zum verantwortungsvollen Einsatz, zu Qualifizierungsmaßnahmen und zur internen Dokumentation.

Land Sachsen-Anhalt

[Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt: Infopaket Künstliche Intelligenz](#) – Landesbezogene Übersicht zur KI-Verordnung, zu Datenschutzfragen und weiterführenden Hilfen.

[Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt: Orientierungshilfen](#) – Sammlung amtlicher Orientierungshilfen, unter anderem zu KI und Datenschutz.

Mit freundlicher Unterstützung:



#moderndenken

